Eigenheimervereinigung

Waldtrudering / Gronsdorf e.V.

Rundschreiben Dezember 2006

Einladung

Sehr geehrte Mitglieder.

zu unserer traditionellen Adventsfeier am

Sonntag, 10. Dezember 2006,
ab 15.00 Uhr,

im Pfarrsaal Christi Himmelfahrt, Waldschulstr. 4

laden wir Sie sehr herzlich ein.

Bei Kaffee, Stollen, Glühwein und Getränken feiern wir mit Ihnen den zweiten Adventssonntag. Musikalisch umrahmt von der Waldtruderinger Hackbrett-Musik. Unsere festlichen Textbeiträge stimmen Sie auf die Vorweihnachtszeit ein. Für die Kinder kommt der Nikolaus.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und den Besuch Ihrer Kinder

Lärmsanierung an der Bahnlinie München-Rosenheim.
Infoabend Mittwoch 13.12.2006 ab 19:30 im Kulturzentrum Trudering
Wasserburger Landstraße 82.

Auch 2006 wird es wieder ein Silvester-Galakonzert im Truderinger Kulturzentrum geben. Vorbestellungen sind jetzt schon möglich unter Tel.: 43987855

Mit festlichen Grüßen.

Ihr Vorstand

Alle Winter wieder kommt nicht nur das Christuskind, sondern auch der Schnee!

Räum- und Streupflicht - Wer muss räumen und streuen?
In Mietshäusern können die Vermieter den Mieter verpflichten, zu räumen und zu streuen. Doch dies muss im Mietvertrag präzise geregelt sein. Dabei ist wichtig, dem Mieter die Konsequenzen aufzuzeigen, die auf ihn zukommen können, wenn er der Räum- und Streupflicht nicht nachkommt. Doch der Vermieter ist erst dann aus dem Obligo, wenn er hinreichend beweisen kann, dass er die Ausführung der Winterpflichten stets überwacht hat. Ist der Vermieter nicht ortansässig, so muss er einen Dritten mit der ausreichenden Überwachung beauftragen. Gerichtsurteile für solche Fälle liegen vor.

Welche Flächen müssen geräumt und gestreut werden?
Neben Gehwegen müssen auch Wege zu den Hauseingängen, zu den Mülltonnen aber auch zu Garagen und anderen Bauten, sofern sie zum Anwesen gehören, geräumt und gestreut werden.

Wann muss geräumt und gestreut werden?
Dies wird durch eine Ortssatzung oder das Landesgesetz geregelt. Es empfiehlt sich aber auf jeden Fall die entsprechenden Regelungen bei der Gemeindeverwaltung zu erfragen. Liegt keine örtliche Satzung vor, so gilt folgendes: Keine Räum- und Streupflicht während der Nacht. An Werktagen muss ab 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 8.00 oder 9.00 Uhr mit den Arbeiten begonnen werden. Die Räum- und Streupflicht gilt in der Regel bis 20.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten existiert für Passanten kein Anspruch auf geräumte und gestreute Gehwege. Es muss aber gegebenenfalls auch tagsüber, sofern das Wetter es notwenig macht, geräumt und gestreut werden!

Was heißt eigentlich Räumen und Streuen?
Räumen heißt, den Schnee wegschieben und zwar so, dass er den Straßenverkehr insgesamt möglichst wenig behindert oder gar gefährdet. Die geräumte Fläche muss dann mit Glätte beseitigenden Mitteln (z.B. Sand oder Granulat) rutschfest gemacht werden. Vorsicht mit Salz! Umweltbeschädigung kann drohen!
In vielen Gemeinden und Städten, wie z.B. **in München, besteht ein Salzstreuverbot.**

Wie viel an Fläche muss geräumt und gestreut werden?
Die Regel besagt, dass eine Breite geräumt und gestreut werden muss, die es zwei Fußgängern ermöglicht, unbehelligt aneinander vorbeigehen zu können. Existiert kein Gehweg, so ist ein begehbarer Streifen auf der Straße vor dem Grundstück frei zu räumen.

Grenzen der Räum- und Streupflicht
Diese Pflicht bedeutet nun aber nicht, dass beim geringsten Niederschlag die Schneeschippe und die Streuschaufel hervorgeholt werden müssen. Jeder Verkehrsteilnehmer muss im Winter mit Behinderungen durch Schnee und Eis rechnen und sein Verhalten darauf einstellen. Daher muss sich die Ausführung der Winterpflichten für Hausbesitzer und Mieter oder andere dazu verpflichtete Personen im Rahmen der Zumutbarkeit abspielen. Es kommt jedoch immer darauf an, die Situation realistisch einzuschätzen. Eine vorbeugende Tätigkeit, zum Beispiel bei eventuell zu erwartendem Blitzeis, ist nicht notwenig.

Wann haftet die Versicherung?
Passiert ein Unfall und entsteht ein Personen- oder Sachschaden, so haftet zuerst der Hausbesitzer beziehungsweise die mit der Räum- und Streupflicht von ihm beauftragte Person oder Firma. Schutz bietet insoweit eine Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung bzw. eine Privathaftpflichtversicherung, welche die Haftung für die Räum- und Streupflicht mit einschließt.

Der BSEB bietet Schutz!
In einer Mitgliedschaft beim BSEB ist automatisch eine Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung enthalten. Diese schützt vor Haftpflichtansprüchen Dritter, die infolge der Verletzung der Räum- und Streupflicht einen Schaden erleiden.

"Bei Problemen mit dem Winterdienst ist der örtliche Winterdienstleiter von 07.00 bis 22.00 Uhr unter der Rufnr. 089/233-42605 erreichbar."

1.Vorsitzender: Erwin Ries, Waldtruderinger Str. 43a, 81827 München Tel 089-43088617, Fax 089-43088618, VR Bank München Land eG
2.Vorsitzender: Rolf Göppel, Plankenhofstr. 34, 81829 München Tel 089-9304162, Fax 089-93933430 Konto- Nr. 2 427 818
Kassenführer: Walter Karl, Großfriedrichsburger Str.12, 81827 München Tel 089-4306006, Fax 089-43988725 BLZ 701 664 86
Schriftführer: Josef Wittwer, Sulzweg 6, 81827 München Tel 089-4303181 www.ev-waldtrudering.de